

Beschlussvorschläge

für die 80. ordentliche Hauptversammlung der BKS Bank AG

Mittwoch, 08. Mai 2019, um 10.00 Uhr

BKS Bank-Zentrale, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 sowie des nichtfinanziellen Berichtes und des Corporate Governance Berichtes.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter

<https://www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2019>

eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2018**

*Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 10.145.255,78 EUR eine Dividende von 0,23 EUR pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.*

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 16. Mai 2019 festzusetzen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zum Tagesordnungspunkt 5 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß §110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und vier vom Betriebsrat gemäß §110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sieben Männer und drei Frauen, von den vier Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus neun Männern und fünf Frauen und wird das Mindestanteilsgebot gemäß §86 Abs 7 AktG erfüllt.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß §86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß §86 Abs 7 und 9 AktG kommt.

Gemäß § 11 (2) der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2018 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf der Funktionsperiode scheidet mit Ende dieser Hauptversammlung aus:

- Herr Dr. Heimo Penker.

Durch Los scheidet mit Ende dieser Hauptversammlung aus:

- Herr Dr. Franz Gasselsberger.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 (1) der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit vier Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es wären somit zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor,

- Herrn Dr. Franz Gasselsberger

und

- Herrn Dr. Heimo Penker

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG und die Erklärung gemäß Regel 53c des ÖCGK abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2019>

zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 (2a) AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird diesen Vorgaben des § 87 (2a) AktG Rechnung getragen.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2020 für die BKS Bank AG sowie für die EU-Zweigstelle in Bratislava für die Geschäftsjahre 2019 und 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 ist der Bankprüfer neu zu wählen.

Gemäß § 92 (4a) AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. März 2019 darüber berichtet.

Weiters ist für die EU-Zweigstelle in der Slowakei gemäß den Bestimmungen des slowakischen Bankgesetzes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Abschlussprüfer für EU-Zweigstellen in der Slowakischen Republik zu bestellen und der slowakischen Nationalbank bekannt zu geben.

Um diesen Bestellvorgang mit dem für den Abschlussprüfer der BKS Bank AG in Österreich zu synchronisieren soll der Abschlussprüfer für die EU-Zweigstelle in der Slowakei für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 bestellt werden.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2020 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigstelle Klagenfurt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der BKS Bank AG und ihres Konzerns zu betrauen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Bankgesetzes die KPMG Slovensko spol. s r. o., 81109 Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 zu betrauen.

7. **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 22 Absatz (2) durch folgende Formulierung zu ändern :

§ 22

- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 24 Absatz (1) durch Erweiterung des ersten Satzes wie folgt zu ändern. :

§ 24

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den nichtfinanziellen Bericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 25 Absatz (1) durch folgende Formulierung zu ändern. :

§ 25

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

8. Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG dahingehend, ob anlässlich oder im Rahmen der vom Vorstand

- (i) am 23.11.2017, 22.1.2018 und 6.3.2018 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 6.606.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 8.3.2018),
- (ii) am 8.9.2016 und 20.10.2016 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 7.207.200,-- (im Firmenbuch eingetragen am 28.10.2016),
- (iii) am 26.9.2014 und 29.10.2014 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 6.552.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.10.2014),
- (iv) am 24.9.2009 und 27.10.2009 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 9.360.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.10.2009),
- (v) am 26.4.2000 von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 1.308.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 11.5.2000),
- (vi) am 8.3.1994 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 6.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 22.4.1994)

gegen Bareinlagen im Hinblick auf die Zeichnung von neuen Stammaktien durch Aktionäre, welche mit der Gesellschaft in einem wechselseitigen Beteiligungsverhältnis stehen,

- a) Zahlungen oder sonstige Leistungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG, aufgegliedert nach Aktionären, Datum, Rechtsgrund, Betrag und einer allfälligen Widmung;
- b) den Grundsätzen der effektiven Kapitalaufbringung entsprochen wurde in dem aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse in Höhe der in Hundert gerechneten wechselseitigen Beteiligung ein entsprechend erhöhter Kapitalbetrag aufgebracht wurde;

- c) *die Einlageforderungen aus der Zeichnung der neuen Aktien durch diese Aktionäre vollständig und wirksam erfüllt wurden, wobei die Beteiligung am eigenen Vermögen der Gesellschaft herauszurechnen ist;*
- d) *Rückforderungsmöglichkeiten hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel bestehen und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;*
- e) *einzelnen Aktionären ein gesellschaftsfremder (Sonder-)Vorteil entstanden ist;*
- f) *ein allfälliger (Sonder-)Vorteil gemäß Punkt e) unter Ausnutzung von Einfluss auf die Gesellschaft durch Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats entstanden ist;*
- g) *aus den möglichen Konstellationen der Gesellschaft und / oder einzelnen Aktionären ein Schaden erwachsen ist, in welcher Höhe dieser Schaden zu beziffern ist, und ob dieser Schaden gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Aufsichtsrat oder gegenüber den (anderen) Aktionären geltend gemacht werden kann.*

Zum Sonderprüfer wird eine der unter „Big four“ bezeichneten großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, das sind Ernst & Young, PwC, KPMG oder Deloitte, oder sofern notwendig auch andere qualifizierten Prüfer bestellt. Herr Magister Martin Breuner und Herr Magister Arnold Krassnitzer werden beauftragt und bevollmächtigt, für die Gesellschaft mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Die Beauftragung von Subunternehmen, wie Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfer etc. ist an die vorangehende Zustimmung der oben genannten Bevollmächtigten zu binden.